



## K u n d m a c h u n g

Nachstehende Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Dezember 2022 werden gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 öffentlich kundgemacht.

## T a g e s o r d n u n g

### Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses
  - a) Prüfung der Gebarung am 27.09.2022
  - b) Prüfung der Gebarung am 01.12.2022
2. Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2021
3. Erneuerung des Kassenkreditvertrages zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse; Beschlussfassung
4. Voranschlag der VFI der Gemeinde Polling i.I. & Co KG für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung.
5. Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027 der VFI der Gemeinde Polling i.I. & Co KG; Beschlussfassung.
6. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Polling i.I. für das Finanzjahr 2022; Beschlussfassung.
7. Voranschlag der Gemeinde Polling i.I. für das Finanzjahr 2023; Beschlussfassung.
8. Mittelfristiger Finanzplan 2023 bis 2027 der Gemeinde Polling i.I.; Beschlussfassung.
9. Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale – Erlassung einer Verordnung
10. Musikverein Polling i.I.; Ansuchen um finanzielle Unterstützung
11. Sportunion Polling i.I.; Ansuchen um finanzielle Unterstützung
12. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit
  - a) Erich und Christine Spreitzer
  - b) Roman Gottfried und Sabrina BererBeschlussfassung
13. ÖEK-Änderung Nr. 2.1 und Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.2 (Gottfried/Spreitzer); Beschlussfassung
14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.4 (Ridlmaier/Dobler); Beschlussfassung
15. Kinderbetreuungseinrichtungen – Änderung der Tarifordnung; Beschlussfassung
16. Allfälliges

**Zu Punkt 1.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss werden die Berichte des Prüfungsausschusses vom 27. September 2022 und dem 01. Dezember 2022 über die durchgeführte Prüfung der Gebarung der Gemeinde Polling im Innkreis zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 2.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 03. Oktober 2022, BHBRGem-2014-15945/10-Dei, über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2021 zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 3.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird die Vergabe des Kassenkredites in der Höhe von € 400.000,00 an die Sparkasse Oberösterreich mit einer variablen Verzinsung sowie einem Aufschlag von + 0,190 % auf den 6-Monats-Euribor beschlossen.

**Zu Punkt 4.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird der Voranschlag des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Polling im Innkreis & Co KG für das Finanzjahr 2023 beschlossen.

**Zu Punkt 5.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird der Mittelfristige Finanzplan des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Polling im Innkreis & Co KG für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen.

**Zu Punkt 6.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird der Nachtragsvoranschlag inkl. Mittelfristigem Finanzplan für 2022 – 2026 für die Gemeinde Polling i.l. für das Finanzjahr 2021 beschlossen.

**Zu Punkt 7.) der TO.:**

Mit einstimmigen Beschluss wird der Voranschlag für das Finanzjahr 2023 mit dem enthaltenen Dienstpostenplan wie folgt beschlossen:

Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

<b>Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€</b>	<b>2.371.700,--</b>
<b>Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€</b>	<b>2.437.100,--</b>
<b>Liquide Mittel</b>	<b>€</b>	<b>- 65.400,--</b>

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2023 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500	v.H.d. Steuermessbetr.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500	v.H.d. Steuermessbetr.
Hundeabgabe	50,00 €	für jeden Hund
Kanalgebühren (exkl. MWSt.)*	3.901,00 €	Mindestanschlussgebühr
	22,90 €	Kanalanschlussgebühr je m <sup>2</sup>
	964,77 €	je Bedarfseinheit
		Anschlussgeb.
	2.200,00 €	Niederschlagswasserableitung
	342,70 €	Mindestbenützungsgebühr
		Kanalbenützungsgebühr f. leerst.
	247,06 €	Objekte
	4,11 €	Benützungsgebühr je m <sup>3</sup>
		Benützungsgebühr
	46,04 €	Niederschlagswasserableitung
	276,25 €	Bereitstellungsgebühr

Abfallgebühr / jährliche Grundgebühr (inkl. MWSt.)	75,10 €	je 90 u. 120 Liter Behälter
	300,30 €	je 240 Liter Behälter
	375,40 €	je 770 Liter Container
	525,60 €	je 1100 Liter Container
Abfallgebühr zusätzlich zur Grundgebühr (inkl. MWSt.)	6,40 €	je Abfallsack 90 Liter
	6,40 €	je Entleerung 90 Liter Tonne
	8,50 €	je Entleerung 120 Liter Tonne
	17,00 €	je Entleerung 240 Liter Tonne
	54,80 €	je Entleerung 770 u. 800 Liter Container
	78,20 €	je Entleerung 1100 Liter Container

Beim Dienstpostenplan ergeben sich keine Änderungen.

**Zu Punkt 8.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird der Mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Polling für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen.

**Zu Punkt 9.) der TO.:**

Mit 11 Ja-Stimmen (5 ÖVP, 3 SPÖ und 3 FPÖ) und 1 Stimmenthaltung (FPÖ) wird der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> in der Höhe von 75 % und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> in der Höhe von 100% wie folgt beschlossen:

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Polling im Innkreis, vom 15.12.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Polling im Innkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 75 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 100 %

**Zu Punkt 10.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird für das Jahr 2023 ein Subventionsbetrag in der Höhe von € 2.200,00 für den Musikverein beschlossen.

**Zu Punkt 11.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird für das Jahr 2023 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.200,00 der Sportunion Polling beschlossen.

**Zu Punkt 12.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird, um die Umsetzung der festgestellten Planungsziele wie vom Amt der Oö. Landesregierung (Abt. Raumordnung) gefordert, der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zwischen dem Gemeindeamt Polling und den Grundeigentümern der Grundstücke Nr. 310/5 und 310/3 beschlossen.

**Zu Punkt 13.) der TO.:**

Mit einstimmigem Beschluss wird, um eine rechtskonforme Baulandwidmung vom Amt der OÖ. Landesregierung bewilligt zu bekommen, die Umwidmung des Grundstückes Nr. 310/5, KG Polling, von Grünland auf Bauland „MB“ und des Grundstückes Nr. 310/3, KG Polling, von Grünland auf Bauland „Dorfgebiet“, beschlossen.

**Zu Punkt 14.) der TO.:**

Mit 8 Ja-Stimmen (5 ÖVP und 3 FPÖ) und 4 Stimmenthaltungen (3 SPÖ und 1 FPÖ) wird die Tarifordnung wie folgt beschlossen:



**Gemeindeamt Polling im Innkreis**

Bezirk Braunau am Inn, OÖ.

**4951 Polling i.L.**

<http://www.polling-innkreis.ooe.gv.at>

☎ 07723-6505, Fax 6505

DVR 0086753; UID-Nr.: ATU23401E

E-Mail: [gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv](mailto:gemeinde@polling-innkreis.ooe.gv)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Polling im Innkreis vom ..... betreffend die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages für den Kindergarten/Krabbelstube Polling im Innkreis.

### **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelstube Polling im Innkreis**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
  - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- beitragspflichtig.

#### **§ 1**

##### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
  - sind die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate
  - ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Aufnahme oder zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.06. des Jahres bzw. bei der Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn während des Arbeitsjahres ist das Einkommen bis 15. des auf den Beginn der Betreuung folgenden Monats nachzuweisen.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
- zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
  - des Kostenbeitrags für nicht regelmäßigen Besuch (§ 8 der Tarifordnung), der auch für wiederholte, wesentlich verspätete Abholung Anwendung findet.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Wochenstunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet. Letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

**§ 3**

**Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Absatz 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

**§ 4**

**Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- (1) Für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,00 EUR (mindestens 194 Euro), die darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,00 EUR (mindestens 257 Euro).
- (2) Für Kinder über 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,00 EUR (mindestens 120 Euro), für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158,00 EUR (mindestens 158 Euro).

**§ 5**

**Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

**§ 6**

**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. (mindestens) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt der 70 % (mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

**§ 7**

**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. (mindestens) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

## **§ 8**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50,00 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 9**

### **Sonstige Beiträge**

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

## **§10**

### **Gastbeiträge**

- (1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Polling im Innkreis haben, ist gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ein Gastbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist:
  - a) für Kinder unter drei Jahren 291,00 Euro
  - b) für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt 120,00 Euro

## **§11**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge)**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60,00 Euro im Kindergarten und in der Krabbelstube (maximal 113 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018) pro Arbeitsjahr einmal jährlich am Beginn des Kindergartenjahres eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge kann von den Eltern auf Verlangen eingesehen werden.

## **§12**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

- 8 -

### § 13

#### Umsatzsteuer

Bei sämtlichen in der Tarifordnung angeführten und über Prozentsätze zu ermittelnden Beträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelstube Polling im Innkreis vom 22.09.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 03.01.2023

Abgenommen am: 19.01.2023